

Az.: 3 E 16/25
6 L 867/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Erwähnung im Verfassungsschutzbericht; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht
Nagel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 17. April 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2025 - 6 L 867/24 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung ergeht nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 GKG durch den Senat, weil der angegriffene Beschluss nicht von einem Einzelrichter, sondern von der Kammer erlassen worden ist.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt. Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg, denn das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend auf 12.500 € festgesetzt.
- 3 Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000 € anzunehmen. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Diese Grundsätze gelten auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. § 53 Abs. 2 GKG). Eine Orientierung bieten die im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (künftig: Streitwertkatalog) enthaltenen Empfehlungen. Gemäß Nr. 1.5 Streitwertkatalog ist der Streitwert des Hauptsacheverfahrens in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel zu halbieren. Allerdings kann gemäß Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden.
- 4 Hiervon ausgehend ist die verwaltungsgerichtliche Streitwertfestsetzung nicht zu beanstanden.
- 5 Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat sich der Antragsteller gegen seine Erwähnung in den sächsischen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2... bis 2... (jeweils unter Kap. .. Nr. ... bzw. Nr. ... „Islamismus - Erscheinungsformen des Islamismus - Politischer Salafismus - Strukturen im Freistaat Sachsen“) gewandt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, da der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Für die Festsetzung des Streitwerts auf 12.500 € ist für

das Verwaltungsgericht maßgebend gewesen, dass die Anträge die Jahre 2... bis 2... betroffen hatten und hierfür jeweils der Regelstreitwert als der Sache angemessen angesetzt werden sollte. Den sich hieraus ergebenden Betrag von 25.000 € hat das Gericht wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung in Anlehnung an Nr. 1.5 Streitwertkatalog halbiert. In seinem Nichtabhilfebeschluss vom ... März 2015 (- 6 L 867/24 -) hat das Verwaltungsgericht ergänzend darauf abgehoben, dass sich zwar die Verfassungsschutzberichte jeweils inhaltlich in weiten Teilen deckten, es sich bei ihnen aber jeweils um einzeln zu prüfende Verfahrensgegenstände gehandelt habe.

- 6 Dem hält der Antragsteller mit seiner Beschwerde mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom ... März 2025 entgegen, dass es sich bei den angegriffenen sächsischen Verfassungsschutzberichten zwischen 2... und 2... in weiten Teilen lediglich um eine Fortschreibung oder Wiederholung gehandelt habe. In weiten Teilen deckten sich die Berichte und seien wortgleich. Der Antragsgegner beziehe sich zur Begründung der Berichte nicht auf eine differenzierte Begründung für jeden einzelnen Bericht, sondern auf eine Gesamtbegründung.
- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Antragsteller keinen Erfolg. Denn dem Verwaltungsgericht ist beizupflichten, dass es sich bei dem Antragsbegehren um jeweils selbständige Streitgegenstände handelte, deren Wert gemäß § 39 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 1.1.1 Streitwertkatalog) zusammenzurechnen ist.
- 8 Auch wenn die Erwähnungen in den jeweiligen sächsischen Verfassungsschutzberichten größtenteils wortidentisch sind, zeigen die in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts auszugsweise wiedergegebenen Passagen, dass sie in Bezug auf das jeweilige Berichtsjahr aktualisiert und ergänzt worden sind. Dies weist darauf hin, dass sich das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils erneut mit den im Berichtszeitraum beobachteten und analysierten Aktivitäten des Antragstellers befasst hatte. Die jeweiligen Verfassungsschutzberichte stellen daher keine bloße Wiederholung und Bezugnahme auf frühere Verfassungsschutzberichte dar, sondern enthalten eine aktualisierte Einschätzung, die allerdings jeweils zu demselben Ergebnis kommt. Damit handelt es sich nicht um die identische, sondern voneinander abweichende und jeweils einen Gebührentatbestand auslösende Streitwerte mit selbständiger Bedeutung.
- 9 Auf den vom Antragsgegner in der Beschwerdeerwidernung mit Schreiben vom 24. März 2025 gemachten Hinweis, dass der Wegfall der aus der Gemeinnützigkeit herrührenden Steuerbefreiung des Antragstellers einen weitaus höheren Wert als die vom Verwaltungsgericht angesetzten 25.000 € habe, kommt es daher nicht an.

- 10 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nach dessen Satz 2 nicht erstattet.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

12 v. Welck

Nagel

Groschupp